

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Rufbereitschaft Kinderschutz

zwischen



1. dem Kreis
Coesfeld,
vertreten durch Herrn LtD. Kreisrechtsdirektor
Detlef Schütt



2. der Stadt
Coesfeld,
vertreten durch Herrn Beigeordneten
Dr. Thomas Robers



3. der Stadt
Dülmen,
vertreten durch Herrn Beigeordneten
Christoph Noelke

Präambel

Die Einrichtung einer Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten der Jugendämter ist erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen des SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu entsprechen.

Die Stadtjugendämter Coesfeld, Dülmen sowie das Kreisjugendamt Coesfeld als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Coesfeld, nachstehend „die Beteiligten“ genannt, schließen folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SVG NRW 2002), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 5. Änderungsgesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW 2012 S. 474):

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Städte Dülmen und Coesfeld als Träger der öffentlichen Jugendhilfe mandatieren den Kreis Coesfeld, eine Rufbereitschaft zum Schutze von Kindern und Jugendlichen im Kreis Coesfeld außerhalb der regulären Dienstzeiten zu organisieren und durchzuführen.
- (2) Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich, die unten beschriebenen Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Städte Dülmen und Coesfeld hinsichtlich der beschriebenen Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben

Der Kreis Coesfeld führt außerhalb der regulären Dienstzeiten der Jugendämter im Kreis Coesfeld die Rufbereitschaft mit folgenden Aufgaben durch:

- (1) Sicherung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch persönliche Inaugenscheinnahme und gegebenenfalls Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII
- (2) Telefonische Beratung von Behörden und – von Behörden vermittelten – Privatpersonen
- (3) Krisenintervention vor Ort in Zusammenarbeit mit der Polizei und den Ordnungsbehörden
- (4) Klärung von Abgrenzungsfragen zur Jugendhilfe und gegebenenfalls Weiterleitung an andere zuständige Stellen.

§ 3

Rufbereitschaftszeiten

- (1) Der Kreis Coesfeld hält eine Rufbereitschaft für die Beteiligten für Zeiten außerhalb der regulären Dienstzeiten (Dienstschluss, Wochenende, Feiertage) vor.
- (2) Die genauen Einsatzzeiten werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

§ 4

Organisation

- (1) Die gemeinsame Rufbereitschaft wird organisatorisch dem Jugendamt des Kreises Coesfeld angegliedert. Die Dienstaufsicht über die Rufbereitschaft obliegt dem Landrat des Kreises Coesfeld (Jugendamt).
- (2) Der Kreis Coesfeld übernimmt die Aufgabe der Akquise, Schulung, Einsatzplanung, Begleitung und Abrechnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rufbereitschaft.
- (3) Die beschriebenen Aufgaben führt der Kreis Coesfeld auf Grundlage dieser Vereinbarung durch.

§ 5

Personal

- (1) Der Kreis Coesfeld setzt für die oben genannten Aufgaben nur Fachkräfte gem. § 72 und § 72a SGB VIII ein.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass alle eingesetzten Personen für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben geeignet sind.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten einschließlich der Kosten für die Organisation der Rufbereitschaft werden in Relation zu den Einwohnerzahlen je Jugendamtsbezirk, gerundet auf volle Prozentzahlen, von den Jugendämtern übernommen. Maßgebend sind die von IT.NRW zum Ende des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen.
- (2) Einmal jährlich erfolgt durch das Jugendamt des Kreises Coesfeld eine Spitzabrechnung der entstandenen Kosten.
- (3) Zukünftig steigende Personal- und Sachkosten (z. B. tarifliche Erhöhung der Entgelte bzw. Bezüge) werden entsprechend aufgeteilt.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von den beteiligten Jugendämtern (auch einzeln) erstmals nach Ablauf von 2 Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende des Jahres möglich. Sie ist den Vertragspartnern bis zum 30.06 des jeweiligen Jahres

schriftlich zu erklären. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

(2) Das allgemeine Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Münster wirksam.

§ 9

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist

Coesfeld, den

Für den Kreis Coesfeld

Detlef Schütt
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für die Stadt Coesfeld

Dr. Thomas Robers
Beigeordneter

Für die Stadt Dülmen

Christoph Noelke
Beigeordneter